

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48.

Marienwerder, den 28. November.

1877.

## Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 40. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1877 enthält unter:

Nr. 1215 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 15. November 1877.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das Statut der unter der Firma:  
„Glabbacher Rückversicherungs-Aktiengesellschaft“  
zu M.-Glabbach neu errichteten Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, anderen Versicherungsgesellschaften, unter den mit denselben zu vereinbarenden Bedingungen, Rückversicherung gegen Feuergefähr, Blitzschaden und Explosion auf Mobil- und Immobilien-Gegenstände zu gewähren, ist am 13. August c. von mir genehmigt und in Nr. 35 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 1. September d. J. veröffentlicht worden.

Die Eintragung in das Handels- (Gesellschafts-) Register ist nach der in der Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers vom 23. Juli c. abgedruckten Bekanntmachung des Handelsgerichts-Sekretärs zu M.-Glabbach erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Berlin, den 24. Oktober 1877.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Ribbeck.

2) **Bekanntmachung,**  
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsobligationen Serie I, II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

**In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.**

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.  
Rötger.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung

Ausgegeben in Marienwerder den 29. November 1877.

vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schroeder in Poln. Fuhlbed zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXVII. Standesamtsbezirk, Poln. Fuhlbed, Kreises Dt. Krone, statt des Oberinspektors Foerster in Poln. Fuhlbed, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 14. November 1877.  
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

In Vertretung:  
v. Schmeling.

4) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den Königlichen Ober-Regierungs-Rath Frhr. von Massenbach hier selbst auf seinen Antrag von den Funktionen als Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in den Diözesen Gnesen und Posen entbunden und an dessen Stelle den Königlichen Regierungs-Rath Berkuhn hier selbst auf Grund der §§ 6 und 9 seq., sowie des § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, zum Commissarius ernannt, um innerhalb der Diözesen Gnesen und Posen das dem erzbischöflichen Stuhle von Gnesen und Posen gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

In Gemäßheit des § 11 des angeführten Gesetzes bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsthätigkeit des Königlichen Regierungsrath Berkuhn als Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in den Diözesen Gnesen und Posen mit dem 3. d. M. begonnen hat.

Posen, den 7. November 1877.  
Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.  
Guenther.

5) Die zur Oberförsterei Gollub gehörige Waldwärterstelle Quaschnick, mit welcher neben 10,920 Hektar Dienstland gegen Entrichtung von 46 Mark jährlich Nutzungsgeld nach dem Normalplan ein baares Gehalt von 348 Mark jährlich verbunden ist, soll vom 1. Januar a. f. ab besetzt werden.

Mit Forstverorgungsansprüchen versehene Militär-Anwärter werden aufgefordert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle und ihre vollständigen Zeugnisse bis zum 20. Dezember d. J. hierher einzureichen.

Marienwerder, den 21. November 1877.  
Königliche Regierung.  
v. Flottwell.

6) Nachdem der Königliche Kreisthierarzt Kampmann in Lautenburg die ihm kommissarisch übertragenen Geschäfte als Grenztierarzt für die Kreise Thorn und Strassburg übernommen hat, ist der Grenzübergangspunkt bei Neu-Zielum im Kreise Strassburg als Einlaß-

Station für Schafe aus nicht versuchten Gegenden des russischen Reiches eröffnet worden.

Für die Gestattung der Einführung sind die Voraussetzungen unserer Polizei-Verordnung vom 4. September 1873 — Amtsblatt pro 1873 Seite 169 — maßgebend.

Die Untersuchung der Thiere erfolgt durch den Grenztierarzt auf russischem Gebiete.

Marienwerder, den 12. November 1877.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Dem Fräulein Ottilie Behmer ist die Erlaubniß zur Einrichtung und Leitung einer Privatschule für Kinder bis zum 8. Jahre in Schwes ertheilt worden.  
Marienwerder, den 15. November 1877.

Königliche Regierung.  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**S) Bekanntmachung.**

Für die Benützung der Eisenbahn-Weichselbrücke bei Thorn wird vom 10. Dezember d. J. ab ein Brückgeld nach dem nachstehenden, bei der Hebestelle daselbst ausgehängten, Allerhöchst vollzogenen Tarif, d. d. Schloß Babelsberg, den 20. August 1877, erhoben werden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 15. November 1877.  
Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
F. South-Weber.

**Tarif,**

nach welchem das Brückgeld für die Benützung der Eisenbahn-Weichselbrücke bei Thorn im Kreise Thorn des Regierungsbezirks Marienwerder zu erheben ist.

An Brückgeld wird entrichtet:

**I. Für Thiere.**

- a. für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh, mögen dieselben angespannt sein oder nicht, vom Stück . . . . . 10 Pf.
- b. für Fohlen und Kälber, vom Stück . . . . . 5 "
- c. für Schweine, Schaafe und Ziegen, vom Stück . . . . . 3 "
- d. für getriebenes Federvieh, von je 10 Stück für Federvieh unter 10 Stück wird nichts entrichtet.

**II. Für Fuhrwerke, neben der Abgabe zu Ia.**

- a. für jedes bespannte Fuhrwerk, mag es beladen sein oder nicht . . . . . 10 Pf.
- b. für jeden Handwagen, Handkarren oder Handschlitten . . . . . 5 "

**Befreiungen.**

Brückgeld wird nicht erhoben:

- 1. von Equipagen und Pferden, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den Königlichen Geflüten angehören;

2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militär auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatzmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgefertigte Marschroute oder durch die von der oberen Militärbehörde ertheilte Ordre ausweisen, sowie von denjenigen Pferden, welche auf Grund des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 nach und von den Musterrungs-, Aushebungs- und Abnahmeplätzen gebracht werden;

3. von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Pfarochie sich bedienen. Polizei- und Steuerbeamte, welche in Uniform sind, bedürfen keiner Freikarten. Fuhrwerke, welche nach der Beförderung eines vom Brüdigeld befreiten Beamten leer zurückkehren oder leer zur Abholung eines solchen Beamten die Brücke passiren, sind auf diesfälligen gehörigen Ausweis ebenfalls von Entrichtung der Abgabe frei zu lassen;

4. von ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen; von den auf Kosten des Staats beförderten Kurrieren und Estafetten; von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postfuhrwerken und Postpferden, sowie von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;

5. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hilfs-fuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7. von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Pfarochie.

Gegeben Schloß Wabelsberg, den 20. August 1877.

(gez.) W i l h e l m.

Zugleich für den Finanz-Minister.

(gggez.) Achenbach.

## 9) Bekanntmachung.

Am 1. Dezember d. J. wird in Brogk, Kreis

Strasburg, eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Danzig, den 18. November 1877.

Der Kaiserliche Ober Postdirektor.

Reisewitz.

## 10) Königliche Ostbahn.

Mit dem noch festzustellenden Tage der Betriebs-Gröfnung der Strecke Dramburg-Tempelburg treten Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Strecke Wangerin-Tempelburg in Kraft.

Die dieserhalb herausgegebenen Tarifnachträge und zwar:

- a. 3. Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 — derselbe enthält gleichzeitig die Gebührentaxe für die Ueberführung der Güter von den Bahnhöfen zu Königsberg i. Pr. nach dem Raibahnhofo und der Miethen für die Benutzung der Lagerräume auf Bestemem.
  - b. 17. Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876,
  - c. 3. Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877, und
  - d. 3. Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877,
- sind bei den Billet-Expeditionen der Ostbahn zu beziehen.

Bromberg, den 21. November 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

## 11) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Weber Stephan Dittrich aus Markersdorf, Bezirk Gabel in Böhmen, geboren am 25. Dezember 1858, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a. O. vom 29. September d. J.;
2. der Klemptner Karl Wojciechowski aus Suchawola bei Radom in Russisch Polen, 28 Jahre alt, durch den jetzt zur Ausführung gelangten Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 30. Juli d. J.;
3. der jüdische Lehrer Isidor Ettlinger aus Schafi, Gouvernement Suwalki in Russisch-Polen, 34 Jahre alt,
4. der Josef Dzewski, geb. zu Belwomo in Galizien, 38 Jahre alt, zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 30. Oktober d. J.;
5. der Kaufmann Karl August Köhler, geboren zu Zwickau (Kreis Bunzlau in Böhmen), 26 Jahre alt,
6. der Klemptnergeßell Karl Franciszki, geboren zu Wieliczka in Galizien, 33 Jahre alt,

zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 1. bezw. 29. Oktober d. J.;

7. der Schuhmacher Johann Scharadt aus Turzovka in Böhmen, 24 Jahre alt;
8. der Wollspinner Orla Leonhard Bachmann, geboren zu Kopenhagen, 35 Jahre alt, zu 7 und 8 durch Beschluß der Königl. preussischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 26. bezw. 29. Oktober d. J.;
9. der Steinhauer Benedikt Hajek aus Pisek in Böhmen, 53 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 19. Oktober d. J.;
10. der Schlossergefell Karl Mayer aus Plan in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommisars zu Konstanz vom 10. Oktober d. J.;
11. der Lithograph Alexander Boegele, geboren zu Basel, ortsangehörig zu Gächlingen (Kanton Schaffhausen in der Schweiz) 23 Jahre alt,
12. der Musikant Giuseppe Bacchio, geboren und ortsangehörig zu Pozzilli in Italien (Neapel), 19 Jahre alt, zu 11 und 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 25. Oktober d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

- zu 1 wegen Landstreichens und Erregung ruhestörender Lärms,
- zu 2 wegen Diebstahls und Landstreichens,
- zu 3, 4, 8, 9 und 11 wegen Landstreichens,
- zu 5 bis 7, 10 und 12 wegen Landstreichens und Bettelns,

und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:

13. der Arbeiter Anton Pawlowski, gebürtig aus Sumierzyce, Kreis Wielun in Russisch-Polen, 27

Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch den Anfangs Oktober d. J. ausgeführten Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 5. Juli d. J.,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

### Personal-Chronik.

12) Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist der Herr Regierungs-Rath Haarland hier selbst zum Kommissar des Regierungsbezirks Marienwerder für die Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung ernannt worden.

Der bisherige Kataster-Kontroleur Kapler ist zum Kataster-Inspektor ernannt und demselben die hiesige Kataster-Inspektorstelle definitiv verliehen.

Die durch die Versetzung des Försters Schuhmacher erledigte Försterstelle zu Ferdinands Hof in der Oberförsterei Eisenbrück, ist vom 1. Oktober 1877 ab dem Förster Neumann, bisher in der Oberförsterei Pflastermühl, definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Schwäbsch erledigte Försterstelle zu Mühlhof in der Oberförsterei Mittel ist vom 1. Oktober 1877 ab dem Förster Schuhmacher, bisher in der Oberförsterei Eisenbrück, definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Neumann erledigte Försterstelle zu Fahlbruch in der Oberförsterei Pflastermühl ist vom 1. Oktober 1877 ab dem Forstauffseher Clausius, bisher in der Oberförsterei Schwiedt, interimistisch übertragen.

Der Stadtrath und Kammerer Banke zu Thorn ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Thorn wiedergewählt und diese Wahl mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. September c. für eine fernere sechs-jährige Amtsdauer bestätigt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: das Uebereinkommen zwischen den Vertretern Ost- und Westpreußens, betreffend die Theilung der Provinz Preußen vom 13. Juni 1877, sowie der Döffentliche Anzeiger Nr. 48.)